



Antrag

**an die Gemeindeversammlung vom 17. September 2013
betreffend Genehmigung der
neuen Statuten des Zweckverbandes Pflege- und Betreuung
Mittleres Tösstal.**

Die Heimkommission des Zweckverbandes Altersheime Tösstal beantragt den Stimmberechtigten der vier Zweckverbandsgemeinden, sie möge beschliessen:

1. Die neuen Statuten des Zweckverbandes Pflege und Betreuung Mittleres Tösstal werden genehmigt.
2. Die Gemeinderäte der Zweckverbandsgemeinden werden ermächtigt, allfällige im Rahmen des staatlichen Genehmigungsverfahrens erforderliche Anpassungen an den Statuten in eigener Kompetenz zu bewilligen, falls sie formeller Art oder materiell von geringer Bedeutung sind.

Bericht

1. Die Vorlage in Kürze

Die heutigen Statuten sind unbefriedigend. Sie verunmöglichen dem Zweckverband die Führung eines eigenen Finanzhaushaltes und erlauben auch keine klare Trennung von operativen und strategisch-politischen Aufgaben. Aus diesem Grund hat sich eine Arbeitsgruppe des Lenkungsausschusses¹ in den letzten Monaten intensiv mit möglichen neuen Rechtsformen befasst.

Ein in Auftrag gegebenes Fachgutachten kommt zum Schluss, dass die Rechtsformen der öffentlich-rechtlichen Anstalt und des Zweckverbandes für den Betrieb der beiden Heime am besten geeignet ist. Im Unterschied zur öffentlich-rechtlichen Anstalt bietet der Zweckverband den Vorteil, dass die Stimmberechtigten bei wichtigen Entscheidungen einbezogen werden können. Die beteiligten Behörden haben sich vorab aus diesem Grund dafür ausgesprochen, die bisherige Rechtsform beizubehalten.

Der neue Zweckverband ist aber nicht mehr der alte. Er ist finanziell und strukturell nicht mit der heutigen Organisation vergleichbar. Einerseits wird er mit einem eigenen Finanzhaushalt ausgestattet. Dadurch werden die vier Zweckverbandsgemeinden entlastet und erhalten ihrerseits mehr finanziellen Handlungsspielraum. Andererseits ist vorgesehen, die operative Ebene von der strategisch-politischen Ebene zu trennen. Das Tagesgeschäft soll ganz der Geschäftsleitung überlassen werden, für den strategischen Teil ist mit der Betriebskommission neu ein Fachgremium zuständig und die Delegiertenversammlung bestimmt die politische Ausrichtung des Zweckverbandes.

Weiter erwähnenswert ist die Erhöhung der Finanzkompetenzen von Geschäftsleitung, Betriebskommission und Delegiertenversammlung. Diese sind so gestaltet, dass betriebsrelevante Entscheide rasch und unkompliziert gefasst werden können, die Stimmberechtigten aber nach wie vor über wichtige Vorlagen (Statutenänderungen, grosse Kreditvorlagen) beschliessen können.

¹ Der Lenkungsausschuss wurde im Frühling 2011 gebildet. Er besteht aus verschiedenen Teilprojektgruppen, welche das Vorhaben „Zukunft Alters- und Pflegeheime Tösstal“ bearbeiten.

2. Einleitung

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der vier Zweckverbandsgemeinden lehnten im Herbst 2010 eine Umwandlung des Zweckverbandes in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft mit gleichzeitiger Realisierung einer Public-Private-Partnership-Lösung (PPP) deutlich ab.

Anlässlich eines Workshops einigten sich die vier Gemeinderäte am 28. April 2011 auf eine neue Projektorganisation. Diese hat zur Aufgabe, die Sanierung und den Weiterbetrieb der beiden Alters- und Pflegeheime nach nachhaltigen und zukunftsfähigen Kriterien zu planen. Kernelement der Organisation ist der Lenkungsausschuss. Dieser wiederum ist in verschiedene Arbeitsgruppen, welche Teilprojekte bearbeiten, aufgeteilt. Eine dieser Arbeitsgruppen hat sich in den vergangenen zwei Jahren intensiv mit der künftigen Rechtsform des heutigen Zweckverbandes befasst.

Mögliche Rechtsformen

3.1 Allgemeines

Der Zweckverband befriedigt in der heutigen Form nicht. Hauptmängel sind die nicht vorhandene finanzielle Eigenständigkeit der Organisation und die fehlende Trennung zwischen strategisch-politischer und operativer Ebene.

Der Lenkungsausschuss bzw. die Teilprojektgruppe Statutenrevision haben Dr. iur. Andreas Abegg, Privatdozent der Universität Freiburg/Schweiz und der ZHAW (Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften) beauftragt, ein Gutachten über mögliche Alternativen zur heutigen Rechtsform zu verfassen. Dabei stand im Vordergrund, welche Struktur die langfristig besten Voraussetzungen für den optimalen Betrieb in organisatorischer und finanzieller Hinsicht bietet.

Das Gutachten zeigt auf, dass für den nachhaltigen Weiterbetrieb des Zweckverbandes zwei Rechtsformen – die öffentlich-rechtliche Anstalt und der Zweckverband - im Vordergrund stehen. Die Varianten Aktiengesellschaft, Genossenschaft und Stiftung wurden ebenfalls detailliert geprüft. In allen Fällen handelt es sich um eigenständige Organisationen, welche dem Einfluss der Stimmberechtigten weitgehend entzogen sind. Eine solche Rechtsform würde am Volkswillen vorbeiziehen. Der Souverän hat mit der deutlichen Ablehnung der PPP-Lösung klar aufgezeigt, dass er bei der Sanierung und beim Betrieb der Heime mitbestimmen will. Aus diesem Grund wurden die drei Varianten nicht mehr weiter verfolgt.

3.2 Öffentlich-rechtliche Anstalt

Das Zürcher Gemeinderecht lässt seit 2004 zu, dass Gemeinden öffentlich-rechtliche Anstalten gründen, um die Erfüllung bestimmter Verwaltungsaufgaben von der Gemeindeverwaltung zu lösen und zu verselbständigen. Bekannte Beispiele solcher Organisationen sind die SUVA, die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich und die ETH Zürich.

Die öffentlich-rechtliche Anstalt richtet sich nicht unmittelbar auf die Interessensvertretung der öffentlichen Hand aus, sondern sie dient einem zumeist langfristig und eng vorgegebenen Zweck. In der Regel kommt dieser Organisation eine grössere Selbständigkeit als einem Zweckverband zu. Infolge ihrer Zielausrichtung ist die Anstalt – vergleichbar mit der Stiftung und anders als z.B. ein Zweckverband – nicht körperchaftlich aufgebaut und hat deshalb keine Mitglieder. Die Anstalt kennt folglich auch kein Legislativorgan in Form einer Mitgliederversammlung, sondern ein Führungsorgan und eine Prüfstelle.

Rechtsgrundlage der öffentlich-rechtlichen Anstalt ist der sogenannte Gründungsvertrag, über welchen an der Urne abgestimmt wird. Mit diesem Akt ist die Einflussnahme der Stimmberechtigten weitgehend abgeschlossen. Die Leitung der Organisation obliegt der Geschäftsleitung und dem übergeordneten Führungsorgan (vergleichbar mit dem Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft), welches aus Vertretungen der Trägergemeinden besteht.

Öffentlich-rechtliche Anstalten führen einen eigenen Haushalt nach den Vorschriften über den Gemeindehaushalt. Sie führen eine Bilanz und verfügen über Eigenkapital.

Ihr Vermögen besteht aus Finanz- und Verwaltungsvermögen, und sie führen eine Erfolgs- und eine Investitionsrechnung.

3.3 Zweckverband

Der Zweckverband ist eine Verwaltungseinheit, welche sich vor allem durch ihre mitgliedschaftliche Struktur auszeichnet und für ihre Mitglieder bestimmte Aufgaben erfüllt. Die Mitglieder – bzw. ihre delegierten Vertreter – sind Träger der Verwaltung der Organisation. Der Zweckverband eignet sich demnach vor allem für Aufgaben, die einer hohen demokratischen Legitimation bedürfen, sei es, weil die Aufgabe besonders wichtig oder politisch sensibel ist. Die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten sind relativ weitreichend. Die wichtigsten Entscheidungen bleiben dem Souverän vorbehalten und diesem stehen auch die Volksrechte der Gemeinde – insbesondere das Initiativ- und das Referendumsrecht – zu. Die Organisation des Zweckverbandes kann mit oder ohne Delegiertenversammlung erfolgen.

Einer der Hauptnachteile des heutigen Zweckverbandes besteht in der fehlenden finanziellen Eigenständigkeit. Per 1. Januar 2012 wurden die gesetzlichen Voraussetzungen zur Behebung dieses Mankos geschaffen. Das kantonale Pflegegesetz erlaubt seither Zweckverbänden, welche Pflegeheime betreiben, einen eigenen Finanzhaushalt zu führen.

3.4 Fazit

Ein Vergleich zwischen der öffentlich-rechtlichen Anstalt und dem Zweckverband hat klare Vorteile für die zweitgenannte Organisationsform ergeben. Der Zweckverband weist gegenüber der öffentlich-rechtlichen Anstalt eine höhere demokratische Legitimation auf, indem die Stimmberechtigten in wichtigen Angelegenheiten ein Mitbestimmungsrecht besitzen.

Der bisherige Nachteil des fehlenden, eigenen Finanzhaushaltes wurde mit der per 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Änderung des kantonalen Pflegegesetzes behoben.

Die heute unbefriedigende Trennung zwischen strategisch-politischer und operativer Ebene lässt sich ebenfalls gut korrigieren. Dazu eignet sich der Wechsel vom heutigen zweistufigen auf ein neu dreistufiges Modell. Dieses sieht die Heimleitung (Geschäftsleitung), den Verwaltungsrat (fachliche Instanz) und die Delegiertenversammlung (politische Instanz) vor.

Aufgrund dieser Fakten haben sich sämtliche involvierten Behörden – auch die Gemeinderäte der Zweckverbandsgemeinden – für einen Verbleib bei der heutigen Rechtsform ausgesprochen.

Die neuen Zweckverbandsstatuten sind mit dem heutigen Regelwerk allerdings nur noch sehr bedingt vergleichbar. Einerseits verfügt der Zweckverband neu über einen eigenen Haushalt. Die Finanzierung der Betriebskosten erfolgt über die Versicherungsleistungen, die Pflögetaxen und die von den Gemeinden gemäss Kantonsvorgabe zu leistenden Normdefizite. Die für die Deckung von Investitionen erforderlichen Mittel werden über den Kapitalmarkt beschafft, wobei die Aufwendungen für Amortisation und Verzinsung der Betriebsrechnung belastet werden. Andererseits wird die heute unbefriedigende Organisationsstruktur vollständig neu geregelt. Die Heimleitung ist für die

operative Betriebsführung verantwortlich, währenddem die strategische Leitung des Zweckverbandes der Betriebskommission obliegt. Zweitere besteht neben zwei Mitgliedern der Delegiertenversammlung aus drei nach fachlichen Kriterien ausgewählten Mitgliedern. Damit kann gewährleistet werden, dass die strategische Führung der Heime durch Fachleute erfolgt. Die politische Instanz wird durch die Delegiertenversammlung gebildet. Diese Gremien sollen mit angemessenen Kompetenzen ausgestattet werden, so dass die Mitwirkung der Bevölkerung auf die wirklich wichtigen Themen beschränkt werden kann.

3. Die neuen Statuten

4.1 Allgemeines

Wie bereits vorstehend ausgeführt, soll der heute zweistufige Zweckverband (Heimleitung und Heimkommission) neu in eine dreistufige Organisation (Heimleitung, Betriebskommission, Delegiertenversammlung) umgewandelt werden. Dadurch kann die Erledigung der Tagesgeschäfte (operative Ebene) von der Bestimmung der strategischen und politischen Zielsetzungen getrennt werden. Um schnellere Entscheidungswege zu gewährleisten, soll die Delegiertenversammlung mit weitreichenden Kompetenzen ausgestattet werden. Die wichtigen Entscheide wie Statutenänderungen oder grosse Baukredite werden aber weiterhin von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern abgesehen.

Die vier Zweckverbandsgemeinden bezahlten bisher die Investitionen der beiden Heime. Dies führte zu einer teilweise starken Belastung der kommunalen Haushalte und beschränkte die für andere Zwecke zur Verfügung stehenden Mittel. Wie bereits erwähnt, soll dieser unbefriedigende Zustand grundsätzlich behoben werden, indem der Zweckverband neu über einen eigenen Finanzhaushalt verfügt.

Neben diesen beiden prägnanten Änderungen sind diverse Anpassungen vorgesehen, die nachstehend - materiell unbedeutende Regelungen ausgenommen - umschrieben werden. Im Sinne einer einfachen Übersicht werden einleitend die Finanzkompetenzen der verschiedenen Organe aufgeführt.

Finanzkompetenzen

	GL ¹	BK ²	DV ³	Stb ⁴
Im Voranschlag enthalten:				
- neue einmalige Ausgaben bis	100'000	300'000	1'500'000	über 1'500'000
- jährlich wiederkehrende Ausgaben bis	50'000	100'000	500'000	über 500'000
Im Voranschlag nicht enthalten:				
- einmalige Ausgaben bis	20'000 40'000 p.J.	50'000 100'000 p.J.	1'500'000	über 1'500'000
- jährlich wiederkehrende Ausgaben bis	2'000 5'000 p.J.	20'000 60'000 p.J.	500'000	über 500'000

¹ Geschäftsleitung (Heimleitung)

² Betriebskommission

³ Delegiertenversammlung

⁴ Stimmberechtigte

Die Finanzkompetenzen aller Organe wurden gegenüber den heutigen Festlegungen deutlich erhöht. Einerseits sind die aktuellen Kreditbefugnisse der Heimleitung und der Heimkommission sehr tief. So muss beispielsweise für Ausgaben über Fr. 200'000.00 eine Urnenabstimmung in den vier Zweckverbandsgemeinden durchgeführt werden, was aus ökonomischen Überlegungen unsinnig ist. Andererseits erlauben die angepassten Limiten raschere und unbürokratischere Entscheide. Trotz dieser markanten Änderung ist die Mitwirkung der Stimmberechtigten weiterhin gewährleistet, müssen doch Ausgaben von mehr als 1.5 Mio. Franken nach wie vor vom Souverän genehmigt werden. Die Bevölkerung kann somit auch in Zukunft über grössere Kredite befinden.

4.2 Die wichtigsten Änderungen nachfolgend zusammengefasst

Die Finanzkompetenzen aller Organe wurden gegenüber den heutigen Festlegungen deutlich erhöht. Einerseits sind die aktuellen Kreditbefugnisse der Heimleitung und der Heimkommission sehr tief. So muss beispielsweise für Ausgaben über Fr. 200'000.00 eine Urnenabstimmung durchgeführt werden, was aus ökonomischen Überlegungen sinnlos ist. Andererseits erlauben die angepassten Limiten raschere und unbürokratischere Entscheide. Trotz dieser markanten Änderung ist die Mitwirkung der Stimmberechtigten weiterhin gewährleistet, müssen doch Ausgaben von mehr als 1.5 Mio. Franken nach wie vor vom Souverän genehmigt werden. Die Bevölkerung kann somit auch in Zukunft über grössere Bauvorhaben befinden.

Art. 1

Die bisherige Bezeichnung „Zweckverband Altersheime Tösstal“ ist veraltet. Mit der Neuausrichtung der Pflegefinanzierung nach dem Motto „ambulant vor stationär“ ist die Nachfrage nach Altersheimplätzen massiv gesunken und der Begriff wird künftig nur noch marginale Bedeutung haben. Der Zweckverband soll deshalb den neuen Namen „Zweckverband Pflege und Betreuung Mittleres Tösstal“ erhalten.

Art. 3

Der Verbandszweck wurde der in Artikel 1 bezeichneten Neuausrichtung gemäss kantonalem Pflegegesetz angepasst. Der Schwerpunkt wird auf die Pflege und Betreuung von betagten und/oder kranken Bewohnern gelegt.

Art. 6

In diesem Artikel sind die einzelnen Organe des Zweckverbandes bezeichnet. Tragende Gremien sind die Betriebskommission und die Delegiertenversammlung. Die Rechnungsprüfungskommission übt die Finanzaufsicht im bisherigen Rahmen aus. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes sind weiterhin für die wichtigsten Entscheide des Zweckverbandes zuständig, währenddem die Aufgaben der Verbandsgemeinden vor allem im administrativen Bereich zu finden sind.

Art. 11

Die Stimmberechtigten stimmen wie bisher über Geschäfte des Zweckverbandes an der Urne ab.

Art. 13

Den Stimmberechtigten stehen im Initiativ- und Referendumsrecht die bisherigen Möglichkeiten weiterhin zur Verfügung. Die Genehmigung von Ausgaben, welche die Finanzkompetenz der Delegiertenversammlung übersteigt, fällt nach wie vor in den Zuständigkeitsbereich des Soveräns. Mit Ausnahme der erhöhten Kreditlimiten der übrigen Zweckverbandsorgane sind somit die Einflussmöglichkeiten der Stimmberechtigten unverändert geblieben.

Art. 14

Die Möglichkeiten zur Einreichung einer Initiative entsprechen weitgehend den schon heute geltenden Rahmenbedingungen. Ein entsprechendes Begehren kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum (Kredite im Kompetenzbereich der Stimmberechtigten) oder dem fakultativen Referendum (Beschlüsse der Delegiertenversammlung) unterstehen. Wie bisher können mit einer Initiative auch die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Art. 17

Ein Initiativbegehren muss weiterhin von 200 Stimmberechtigten innerhalb von sechs Monaten mittels Unterschrift unterstützt werden. Die bisherige Regelung bleibt somit unverändert.

Art. 19

Hier ist festgehalten, in welchen Fällen Beschlüsse der Delegiertenversammlung an der Urne zur Abstimmung gebracht werden müssen. Möglich ist dies, wenn die Mehrheit der Delegierten an der Versammlung selber ein solches Vorgehen beschliesst oder wenn innert 60 Tagen 200 Stimmberechtigte bzw. ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung eine Urnenabstimmung verlangen. Eine Urnenabstimmung ist ausgeschlossen, wenn mindestens vier Fünftel aller Delegierten den Versammlungsbeschluss für dringlich erklären und sich auch die Betriebskommission damit schriftlich einverstanden erklärt.

Art. 20

In diesem Artikel werden die Geschäfte der Delegiertenversammlung umschrieben, welche vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind. Es handelt sich dabei vor allem um Finanzentscheide (Genehmigung Budget, Jahresrechnung und gebundene Ausgaben). Aber auch bei ablehnenden Beschlüssen und Anträgen an die Verbandsgemeinden kann keine nachträgliche Urnenabstimmung verlangt werden.

Art. 21

Die Aufgaben und Kompetenzen der Zweckverbandsgemeinden entsprechen praktisch der heutigen Regelung. Einzig die Erhöhung des Zweckverbandskapitals ist neu enthalten.

Art. 22

Die Zustimmungsquote bei Beschlussfassungen entspricht – obwohl etwas anders und klarer formuliert – weitgehend den heutigen Festlegungen. Für die Änderung von grundlegenden Statutenbestimmungen ist die Zustimmung aller Verbandsgemeinden erforderlich. Bei allen übrigen Beschlüssen ist die Zustimmung von mindestens drei der vier Verbandsgemeinden notwendig.

Art. 23

Jede Gemeinde entsendet pro vollem 10 %-Anteil an der Zweckverbandsbevölkerung eine Delegierte oder einen Delegierten, mindestens aber deren zwei. Gestützt auf die Einwohnerzahlen per 31. Dezember 2012 umfasst die Delegiertenversammlung elf Mitglieder, nämlich vier aus Zell, drei aus Turbenthal und je zwei aus Wila und Wildberg.

Art. 29

Die Delegiertenversammlung ist das politische Organ und übt in dieser Funktion die Oberaufsicht über den Zweckverband aus. Ihr steht mit dem Erlass der strategischen Rahmenbedingungen die Kompetenz zur grundlegenden Ausrichtung der Verbandstätigkeiten zu. Auf Antrag der Betriebskommission legt sie die Taxordnung fest. Im Weiteren berät und verabschiedet das Gremium Vorlagen zuhanden der Verbandsgemeinden und der Stimmberechtigten. Wesentliche Kompetenzen der Delegiertenversammlung befinden sich im Finanzbereich (Festsetzung der Voranschläge, Abnahme von Jahresrechnung und Kreditabrechnungen, Genehmigung von Krediten, Beschlussfassung über die Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung). Sie entscheidet auch über die Entschädigung der Behördenmitglieder und erlässt Reglemente von grundlegender Bedeutung (z.B. Personalreglement).

Art. 31

Die Betriebskommission stellt die fachliche Kompetenz innerhalb des Zweckverbandes sicher. Sie besteht demnach – neben der Präsidentin oder dem Präsidenten und einem weiteren Mitglied der Delegiertenversammlung – aus Fachleuten aus den Bereichen Recht, Medizin, Pflege, Finanzen usw.

Art. 34

Die Betriebskommission ist ein für den täglichen Betrieb der beiden Heime sehr wichtiges Gremium. Hier werden die strategischen Entscheide gefällt und die Voraussetzungen für ein möglichst optimales Funktionieren der Institution geschaffen. Die Betriebskommission übt die Aufsicht über die Geschäftsleitung aus und ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht in den Kompetenzbereich eines anderen Organes fallen. Dazu gehören vor allem die Umsetzung der von der Delegiertenversammlung beschlossenen Rahmenbedingungen, der Abschluss von wichtigen Rechtsgeschäften, die Beschlussfassung zur Aufnahme von Fremdkapital, die Vorbereitung und Antragstellung von Geschäften zuhanden der Delegiertenversammlung, der Vollzug von gefassten Beschlüssen, die Erstellung des jährlichen Geschäftsberichtes, die Anstellung und Entlassung der Geschäftsleitung und die Sicherstellung der Information an die Bevölkerung und

die Verbandsgemeinden. Weitere wichtige Kompetenzen befinden sich im Finanzbereich (Erstellung von Voranschlag und Jahresrechnung, Genehmigung von Krediten und Beschlussfassung über gebundene Ausgaben).

Art. 38

Die Geschäftsleitung erhält gegenüber den heutigen Festlegungen wesentlich mehr Gewicht, ist sie doch grundsätzlich für die operative Betriebsführung des Zweckverbandes zuständig. Diese erfordert zusätzliche Kompetenzen. So ist die Geschäftsleitung zur Anstellung und Entlassung des Personals befugt, zur Mitarbeit bei der Erarbeitung und Umsetzung von strategischen Projekten verpflichtet und für die Genehmigung von Krediten im festgelegten Rahmen zuständig.

Art. 40

Bei der Rechnungsprüfungskommission ergeben sich keine Änderungen zur heutigen Handhabung. Als RPK amtet weiterhin die Behörde der Sitzgemeinde des Zweckverbandes.

Art. 48

Der Zweckverband führt neu einen eigenen Haushalt und verfügt über Verwaltungs- und Finanzvermögen.

Art. 49

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erworbenen Grundstücke und erstellten Bauten mit den dazugehörigen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind im Eigentum und Verfügungsrecht des Zweckverbandes. Diese Werte sind Bestandteil des in Art. 61 beschriebenen Dotationskapitals.

Art. 50

Die Verbandsgemeinden sind am Zweckverband im Verhältnis der eingebrachten Werte beteiligt.

Art. 51

Der Zweckverband finanziert sich grundsätzlich selber. Dies erfolgt durch die Versicherer, die Leistungsbeziehenden sowie die Verbandsgemeinden im Rahmen des vom Kanton festgelegten Normdefizites. Allenfalls ungedeckte Betriebs- und Investitionskosten werden dem Eigenkapital belastet oder - sofern dieses nicht oder ungenügend vorhanden ist - durch die Verbandsgemeinden getragen.

Art. 53

Ertragsüberschüsse werden dem freien Eigenkapital als Reserve zugewiesen, bis diese mindestens dem Beteiligungskapital entspricht. Aufwandüberschüsse werden aus dieser Reserve gedeckt. Ist diese ausgeschöpft, kann die Delegiertenversammlung

beschliessen, dass die Verbandsgemeinden den verbleibenden Aufwandüberschuss nach Massgabe der Einwohnerzahlen zu decken haben.

Art. 54

Der Verband kann aufgelöst werden, sofern mindestens drei der vier Verbandsgemeinden einem solchen Vorgehen zustimmen.

Art. 56

Verbandsgemeinden können unter Beachtung einer dreijährigen Austrittsfrist auf Ende eines Kalenderjahres austreten. Dabei werden bereits eingegangene Verpflichtungen nicht berührt. Das Beteiligungsrecht der Gemeinde wandelt sich zum Zeitpunkt des Austrittes in ein Darlehen um. Dieses ist unverzinslich und spätestens innert 20 Jahren seit dem Austritt zurückzubezahlen.

Art. 58

Die Verbandsgemeinden haften subsidiär¹ für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes, wobei sich der Haftungsanteil nach der Einwohnerzahl richtet.

¹ (subsidiär = nachrangig; die Gemeinden müssen die Haftung übernehmen, sofern der Zweckverband diese nicht oder nicht vollständig übernehmen kann)

Art. 61

Die Verbandsgemeinden statten den Zweckverband auf den 1. Januar 2014 mit einem Dotationskapital aus. Unter Dotationskapital versteht man das Grundkapital, das ein Kanton oder eine Gemeinde einem Unternehmen der öffentlichen Hand zur Verfügung stellt. Dieses ist erforderlich, damit der Betrieb überhaupt aufgenommen werden kann.

Das Dotationskapital setzt sich zusammen aus dem Restbuchwert der von den Gemeinden bis am 31. Dezember 2013 an den Zweckverband geleisteten Investitionsbeiträgen und von anderen Einlagen im Umfang der Schlussbilanz 2013.

5. Empfehlung

Der Verbleib bei der Rechtsform des Zweckverbandes hat sich für den Betrieb der beiden Heime als beste und demokratischste Lösung ergeben. Die neuen Statuten sind so ausgestaltet, dass die heutigen Hauptmängel – die fehlende finanzielle Eigenständigkeit und die mangelnde Trennung der verschiedenen Aufgaben – behoben werden können. Das Regelwerk ist eine gute Basis für den nachhaltigen und zukunftsgerichteten Betrieb der beiden Heime. Die Heimkommission empfiehlt deshalb den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der vier Zweckverbandsgemeinden, die neuen Statuten zu genehmigen.

6. Stellungnahme der Gemeinderäte

Die Gemeinderäte der vier Zweckverbandsgemeinden waren in den Prozess der Statutenänderung eingebunden. Sie befürworten den Verbleib bei der bisherigen Rechtsform und empfehlen den Stimmberechtigten, dem vorgesehenen Neuerlass der Statuten zuzustimmen.

8492 Wila, 12. Juni 2013



Namens des Gemeinderates Wila

Der Vizepräsident:

Der Schreiber:

F. Moser

B. Zinniker

